

II-2810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Z1. 353.261/23-I/6/87

12. Jänner 1988

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

1194/AB

1988 -01- 13

zu 1229/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer, Heiß, Schuster, Schwarzenberger, Gurtner und Kollegen haben am 24. November 1987 unter der Nr. 1229/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle von Agrarimporten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aus welchen Gründen haben Sie behauptet, daß der obgenannte Käse in Österreich nicht verkauft würde?
2. Welche Maßnahmen werden von Ihnen unternommen, damit derartige lebensgefährliche Importe sofort eingestellt werden?
3. Welche Mengen derartiger Waren wurden aus dem Ausland in den letzten 5 Jahren importiert?
4. Welche Kontrollen wurden durchgeführt?
5. Haben alle Proben den strengen Vorschriften des österreichischen Lebensmittelrechtes entsprochen?
 (Wenn nein, wieviele?)
6. Sind Sie bereit, die Kontrollen bei importiertem Käse bzw. bei Agrarimporten im Interesse der Konsumenten und Bauern zu verschärfen, damit derartige Vorfälle in Zukunft unmöglich sind?
7. Sind Sie bereit, bei Ihrem Regierungskollegen, dem Bundesminister für Finanzen, dafür einzutreten, daß auch die Zollorgane angewiesen werden, bei Agrarimporten genau zu kontrollieren?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Vor dem Genuss des Käses Vacherin Mont d'Or wurde am Freitag, den 20. November 1987, durch das Bundeskanzleramt in einer Presseaussendung deshalb gewarnt, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, daß dieser Käse nicht auch nach Österreich exportiert wurde. Eine Warnung vor einem Käse, der mit Sicherheit in Österreich nicht in Verkehr ist, würde der Sinnhaftigkeit entbehren.

Die Warnung der österreichischen Bevölkerung erfolgte nur etwa eine halbe Stunde nach der Warnung durch die Schweizer Behörden.

Am Nachmittag dieses Tages mußte allerdings nach Auskunft der Schweizer Behörden, wonach dieser Käse aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nach Österreich exportiert worden sei, davon ausgegangen werden, daß dieser Käse vermutlich nicht im Inland in Verkehr gesetzt wurde. Die diese Vermutung korrigierenden Auskünfte des für die Erteilung der Käse-Einfuhrbewilligungen zuständigen Milchwirtschaftsfonds standen zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Gegen eine Kontamination von Käse mit Listeria monocytogenes sind weder ausländische noch, wie etliche Beispiele aus jüngster, aber auch länger zurückliegender Zeit zeigen, österreichische Käsereien gefeit. Wenn auch sehr selten, kann eine solche Kontamination bei lange Zeit hindurch einwandfrei befundenen Käsen plötzlich auftreten. Ein absoluter Schutz vor mit Listeria monocytogenes kontaminiertem Käse wäre nur durch Verbot aller Käseimporte und Einstellung der Käseproduktion im Inland zu erreichen. Die wichtigste Schutzmaßnahme vor derart kontaminiertem Käse besteht somit in der unverzüglichen Information der Öffentlichkeit.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Der Käse Vacherin Mont d'Or ist ein Käse, der ab dem Spätherbst, vor allem in den Wintermonaten, in den Verkehr gelangt. Wie die Erhebungen der Lebensmittelaufsichtsorgane ergeben haben, wurden im Herbst dieses Jahres etwa 260 kg Vacherin Mont d'Or von insgesamt 4 Importeuren eingeführt. Informationen über die Mengen dieses Käses, die in den zurückliegenden Jahren importiert wurden,

- 3 -

stehen dem Milchwirtschaftsfonds auf Grund der von ihm erteilten Importgenehmigungen zur Verfügung.

Für das Jahr 1986 und für die erste Hälfte des Jahres 1987 liegen dem Bundeskanzleramt folgende Angaben über Käseimporte und über die Inlandsproduktion von Käse vor.

1986 Importe: 9600 t
Inlandsproduktion: 50800 t

1987

(erste Hälfte) Importe: 4600 t
Inlandsproduktion: 22900 t

Das Verhältnis der Importe zur Inlandproduktion beträgt daher rund 1 : 5.

Untersucht wurde von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten in den Jahren 1986 und 1987 (bis September) die folgende Anzahl von Käseproben, von denen die angegebenen Prozentsätze den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen haben:

1986 Proben importierter Käse 762, davon beanstandet 24,5 %
Proben inländischer Käse 721, davon beanstandet 40,2 %

1987

(bis September)

Proben importierter Käse 348, davon beanstandet 33 %
Proben inländischer Käse 603, davon beanstandet 31,7 %

Im Gegensatz zum Verhältnis importierter Käse zur Inlandsproduktion verhält sich der Anteil von Proben importierter Käse zum Anteil inländischer Käse 1986 etwa wie 1 : 1, 1987 wie 1 : 1,7.

Der Prozentsatz der beanstandeten Proben bedeutet nicht, daß sich eine gleich hohe Menge von zu beanstandendem Käse im Handel befindet. Da von der Lebensmittelaufsicht vielfach Verdachtsproben gezogen werden, ist der Prozentsatz

- 4 -

der zu beanstandenden Proben höher als der Prozentsatz des in Verkehr befindlichen Käses, der den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entspricht.

Es ist daher festzuhalten,

- 1. daß die Kontrolle importierten Käses zumindest so intensiv ist wie die des im Inland erzeugten Käses, und
- 2. daß der im Inland erzeugte Käse ungefähr im selben Ausmaß wie der importierte Käse den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entspricht.

Zu Frage 6:

In dem jährlich von mir erlassenen Proben- und Revisionsplan wird der Anteil ausländischer Waren für die zu ziehenden Proben bei 16 Warengruppen, darunter auch Käse festgelegt. Da inländischer und importierter Käse etwa im gleichen Ausmaß den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entspricht und im Hinblick darauf, daß Kontaminationen mit *Listeria monocytogenes* bei ausländischem und bei inländischem Käse festgestellt wurden, ist derzeit eine Änderung des Proben- und Revisionsplanes nicht gerechtfertigt.

Zusammenfassend halte ich fest, daß im Falle des Auftretens gesundheitsschädlicher Ware die Information der Öffentlichkeit die vordringlichste Maßnahme ist. Diese Maßnahme wurde im Fall Vacherin Mont d'Or und für einige andere Käsesorten ausländischer Herkunft sowie einen inländischen Käse unverzüglich getroffen.

Zu Frage 7:

Nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den Zollorganen für diese Produkte keine Kontrolltätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgan bzw. als Lebensmittelgutachter.

Folger 6